

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

**Gruppe Landesamtsdirektion**

**Abteilung Landesamtsdirektion**

**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



**Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion**

Eing.: 13.01.2010

zu Ltg. -28/V-6/11-2008

— Ausschuss

Herrn

Landtagspräsident Ing. Hans PENZ

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-ER-2105/021-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Ltg.-28/V-6/11-2008

Bearbeiter

Dr. Traußnig

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12873

Datum

12. Jänner 2010

Betrifft

Resolution "Austritt Österreichs aus EURATOM";

Antwort an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu Punkt 2 der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2008, Ltg.-28/V-6/11-2008, welcher Forderungen über eine grundlegende Überarbeitung des EURATOM-Vertrages, über die Bekanntgabe der Höhe der Verwendung der österreichischen Beiträge zu EURATOM sowie über einen allfälligen Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag beinhaltet, wurde an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herangetreten und hat dieses folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Zunächst ist die Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen als wichtiger Schritt in die richtige Richtung hervorzuheben. Diese Richtlinie ist am 22. Juli 2009 in Kraft getreten und bis 22. Juli 2011 in nationales Recht umzusetzen.*

*Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst nicht nur Kernkraftwerke, sondern auch Forschungsreaktoren und Anlagen des Brennstoffkreislaufs (inklusive Standortzwischenlager) mit Ausnahme von Endlagern, und geht damit weit über den Anwendungsbereich bestehender Rechtsinstrumente hinaus. Festgelegt werden Grundprinzipien für den Rechtsrahmen, für die Aufsichtsbehörden und für die Betreiber von kerntechnischen Anlagen, sowie die Verpflichtung regelmäßiger Selbstbewertungen mit internationaler Überprüfung, über die allen Mitgliedsstaaten und der Europäischen*

*Kommission Bericht zu erstatten ist. Selbstbewertungen mit internationaler Überprüfung erfolgten bisher nur auf freiwilliger Basis im Rahmen der IAEQ. Eine Verpflichtung dazu sowie die offene Berichterstattung darüber stellen unzweifelhaft eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo dar.*

*Österreich konnte sich mit seinen wichtigsten Forderungen durchsetzen. Verbesserungen gegenüber dem Status Quo betreffen auch und vor allem die Rechtsverbindlichkeit, den erwähnten weiten Anwendungsbereich, die Verankerung des Prinzips „Sicherheit zuerst“ für Behörden und Betreiber sowie die Transparenzbestimmungen. Diese Richtlinie ist ein wichtiger, erster Schritt bei der Schaffung europäischer Sicherheitsstandards für kerntechnische Anlagen, dem freilich weitere folgen müssen. Österreich wird sich daher auch weiterhin massiv für maximale Sicherheit, Transparenz und den Informationsaustausch kerntechnischer Anlagen betreffend einsetzen. Nun gilt es aber auch, diese Richtlinie umzusetzen und sie in der Folge im Lichte praktischer Erfahrungen weiterzuentwickeln.*

*Es ist zu erwarten, dass die neue Europäische Kommission in absehbarer Zeit auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorlegen wird. Österreich wird jedenfalls seine Möglichkeiten nutzen, diesen Prozess im Sinne seiner Interessen positiv mit zu gestalten.*

*Die Bundesregierung lehnt die energetische Nutzung der Kernenergie weiterhin ab und spricht sich dagegen aus, dass Kernenergie als nachhaltige Form der Energiegewinnung bezeichnet wird. Die österreichische Kernenergiepolitik ist von der Überzeugung getragen, dass die Kernenergie nach wie vor keine kostengünstige und tragfähige Option zur Bekämpfung des Treibhauseffekts darstellt. Da Österreich sich in seinem Beitrittsvertrag selbst ausbedungen hat, souverän über die Wahl seiner Energieträger zu entscheiden, muss Österreich dieses Recht auch anderen Staaten zugestehen, allerdings unter maximalen Sicherheitsauflagen.*

*Betreffend die Höhe der österreichischen Beiträge und die Mittelverwendung im Zusammenhang mit EURATOM sei festgehalten, dass es ein „EURATOM-Budget“ nicht gibt und somit auch Österreichs Beitrag zu EURATOM nicht bezifferbar ist. Seit dem „Fusionsvertrag“ von 1967 gibt es nur ein umfassendes Gemeinschaftsbudget. Einzelne Ansätze dieses Budgets haben auch „gemischte“ Rechtsgrundlagen. Dies bedeutet, dass bestimmte Ausgaben ihre Rechtfertigung sowohl im EURATOM-Vertrag als auch in einem*

anderen europäischen Vertrag finden. Es gibt aber auch gemeinschaftliche Ausgaben, die eindeutig EURATOM zugeschrieben werden können, wie etwa EURATOM-Forschung oder die Finanzhilfen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Drittstaaten und zur Stilllegung von Kernkraftwerken sowie die Sicherheitskontrolle (Nicht-Weiterverbreitung von Kernwaffen).

Die nachstehenden vier Positionen, die zu einem wesentlichen Teil sicherheitsrelevant sind, bilden den Großteil der Ausgaben, die ihre Rechtsgrundlage eindeutig im EURATOM- Vertrag haben (Zahlen gemäß "Endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009", 2009/165/EG, EURATOM; Abl. Nr. L 69 vom 13. März 2009):

- **EURATOM-Forschung** - (Rubrik 1.1., Titel 8 "Forschung", Kapitel 08 20 und 08 21) in Summe **428,143 Mio. Euro**, davon 378,888 Mio. Euro für die Erforschung der Kernfusion
- Schließungsverpflichtungen (d.h. **Stilllegung bzw. Rückbau der Kernkraftwerke Ignalina** (Litauen), Bohunice V-1 (Slowakei) und Kosloduj Blöcke 1-4 (Bulgarien) sowie begleitende energiewirtschaftliche Maßnahmen), (Rubrik 1.1., Titel 6 „Energie und Verkehr“, Kapitel 06 05, Artikel 06 05 05) in Summe **255 Mio. Euro**
- Außenbeziehungen (d.h. **Finanzhilfen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Drittstaaten**), (Rubrik 4, Titel 19 "Außenbeziehungen", Kapitel 19 06, Posten 19 06 04 01) in Summe **62,983 Mio. Euro**
- **Sicherheitskontrolle/Sicherheitsüberwachung** (Rubrik 1.1., Titel 6, " Energie und Verkehr", Kapitel 06 05, insb. Artikel 06 05 01) in Summe **20,2 Mio. Euro**

Der Österreichische Anteil am EU Gesamtbudget belief sich im mehrjährigen Mittel der letzten Jahre auf ca. 2,2 %.

Die oftmals zitierte Summe von 40 Millionen Euro an jährlichen Zahlungen für die Förderung der Atomkraft beruht auf einer Fehlinterpretation einer Parlamentarischen Anfrage: Die Summe von 40 Millionen Euro kommt in der Anfragebeantwortung 1001/AB, XXII. GP, Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 943/J aus dem Jahre 2004 nicht vor. Die Parlamentarische Anfrage und die Anfragebeantwortung sind auf der Homepage des Parlaments unter [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) zum Download verfügbar.

Den EURATOM-Vertrag selbst betreffend sei festgehalten, dass Österreich von Beginn seiner EU-Mitgliedschaft an Reformbemühungen unterstützt und wiederholt selbst Initiativen zur Reform des EURATOM-Vertrags gestartet hat, insbesondere um den

*Förderzweck zu eliminieren, den Schutzzweck auszubauen, einen fairen Wettbewerb herzustellen und die Entscheidungsprozesse zu demokratisieren.*

*Nach intensivstem Lobbying Österreichs haben im Jahr 2004 fünf der damals 25 Mitgliedstaaten eine Erklärung zum Verfassungsvertrag, welche eine Revisionskonferenz fordert, unterstützt. Diese Erklärung wurde in den Vertrag von Lissabon übernommen.*

*Dies hat einerseits gezeigt, dass Österreich mit diesem Bestreben nicht alleine ist, zeigte aber andererseits ganz deutlich, dass die für die Einsetzung einer Regierungskonferenz erforderliche Mehrheit, insbesondere aber die für eine Änderung des EURATOM-Vertrages erforderliche Einstimmigkeit, noch nicht gegeben ist. Daher müssen die Anstrengungen weiterhin darauf konzentriert werden, die Unterstützerbasis für eine Reform zu erweitern und zu festigen. Dies ist auch im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode festgehalten.*

*Betreffend einen Austritt aus dem EURATOM-Vertrag sei darauf verwiesen, dass – auch wenn verschiedene Rechtsgutachten zu einer gegenteiligen Auffassung kommen – nach überwiegender Auffassung aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeit eines isolierten Austritts aus dem EURATOM-Vertrag besteht. Dies wird aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht mit der ausdrücklich normierten unbegrenzten Geltungsdauer des Vertrags und dem Mangel einer ausdrücklichen Austrittsmöglichkeit begründet.*

*Unbeschadet der Frage der rechtlichen Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem EURATOM-Vertrag, würde ein einseitiger Ausstieg jedenfalls bedeuten, dass Österreich sein Mitspracherecht und damit die Möglichkeit, seine nuklearpolitischen Ziele einzubringen, in diesem Bereich vollkommen verlieren würde. Vor allem aber wäre – sollten auch noch andere Länder diesem Beispiel folgen – ein nukleares Kerneuropa die Folge.*

*Darüber hinaus ist für die österreichische Bundesregierung die Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems eine zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre. Die Forcierung von Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist daher unerlässlich, um langfristige Versorgungssicherheit mit Energie und Klimaschutz sichern zu können.“*

Auch die Landesumweltreferentenkonferenz befasste sich mit dem Thema „Anti-Atompolitik“ und fasste zur Frage eines allfälligen Austritts Österreichs aus EURATOM folgenden Beschluss (Sitzung am 20.6.2008):

- *„Die Landesumweltreferenten sprechen sich für eine Initiative Österreichs zur Reform des EURATOM-Vertrags aus, mit dem Ziel einer Erhöhung der Sicherheitsstandards und einer ausschließlichen Ausrichtung der Forschungsaktivitäten zur Verbesserung der Sicherheit und Verringerung des Risikos bestehender Anlagen. Gleichzeitig wird der Herr Bundeskanzler ersucht, beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Gutachten über die rechtlichen Möglichkeiten und Auswirkungen eines allfälligen Ausstiegs Österreichs aus EURATOM in Auftrag zu geben.*
- *Für den Fall eines Scheiterns derartiger Reformbemühungen und auf Basis des Gutachtens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sehen die LandesumweltreferentInnen nach 3 Jahren die Option eines Ausstieges Österreichs aus EURATOM.“*

Mit Schreiben vom 12.9.2008 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dazu geantwortet:

*„Zu einem möglichen Ausstieg aus dem EURATOM-Vertrag hat eine gemeinsame Prüfung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst mit dem Völkerrechtsbüro ergeben, dass ein solcher einseitig durch Österreich weder nach Gemeinschafts- noch nach Völkerrecht möglich ist. Ein einvernehmliches Ausscheiden erscheint demnach zwar möglich, bedürfte jedoch der Zustimmung sämtlicher EU-Mitgliedstaaten und würde – angesichts der damit verbundenen erheblichen Implikationen institutioneller und budgetärer Natur – mit entsprechend langwierigen Verhandlungen einhergehen.“*

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin P R Ö L L  
Landeshauptmann